

LEBENSKONFERENZ
Spiegelgasse 3/Mezzanin, 1010 Wien
office@lebenskonferenz.at
www.lebenskonferenz.at
ZVR 446447889 / DVR 0003506



Bundesministerium für Justiz – per Email: team.z@bmj.gv.at
Bundesministerium für Gesundheit – per Email: irene.hager-ruhs@bmg.gv.at
Präsidium des Nationalrates- per Email: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 30.11.2014

Betreff: **Stellungnahme zum Ministerialentwurf betreffend eines Bundesgesetzes, mit dem das Fortpflanzungsmedizingesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Gentechnikgesetz geändert werden sollen (Fortpflanzungsmedizinrechts- Änderungsgesetz 2015 – FMedRÄG 2015)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Entwurf zur Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes enthält einige wesentlichen Punkte, die wir als erhebliche Verschiebung menschenrechtlicher und ethischer Prioritäten betrachten, zu deren gründlicher Überarbeitung wir dringend auffordern.

Wir erlauben uns daher kritisch anzumerken, dass die anberaumte Begutachtungsfrist viel zu kurz ist, so gravierende Änderungen einer essenziellen Rechtsmaterie im erforderlichen Umfang zu diskutieren.

Wir bedanken uns für ihren Aufruf zur Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf und bringen nachfolgend unsere wichtigsten Bedenken dazu zum Ausdruck.

Erlaubnis der Eizellspende: Wir meinen, dass diese mit gutem Grund bisher in Österreich verboten war. Der Zerrissenheit der Identität des durch Eizellspende entstandenen Kindes durch Verschiedenheit zwischen genetischer und austragender Mutter, wird durch die Erlaubnis dieser Methode keine Rechnung getragen.

Wir sehen darin eine erhebliche Einschränkung der Kinderrechte.

Darüber hinaus sind präventive Maßnahmen zur drohenden Ausbeutung spendender Frauen (durch unvermeidliche Gesundheitsrisiken und Ausnützung materieller Notlage) nicht vorgesehen. Die vom EGMR eingeforderte kontinuierliche Auseinandersetzung mit der dynamischen Entwicklung in der Fortpflanzungsmedizin (Urteil S.H. ua /Österreich) findet hier nicht statt. Diese Änderung wäre auch für die Erfüllung, der durch das VfGH Erkenntnis vom 10.12.2013 (Aufhebung des Fremdsamenspendenverbotes für gleichgeschlechtliche Partnerschaften) nicht nötig. Die Erlaubnis der Fremdsamenspende für solche Fälle würde ausreichen (ohne dass damit unsere ethische Billigung dieser Methode angenommen werden möge).

Unzureichendes Qualitätsmanagement: Wir sehen die Wartezeit von 14 Tagen, und die statistische Erfassung aller IVF-Anwendungen als positiven Aspekt im Entwurf. Leider fehlt die Vorschrift zur qualitativen Erfassung von Daten hinsichtlich des Zustandes von Mutter und Kind, wie sie von der Bioethikkommission gefordert wird.

Vermeidung der Vernichtung von Embryonen: Unser wichtigstes Anliegen, die Schaffung überzähliger Embryonen zu unterbinden, ist leider trotz guter Absichten auf der Strecke geblieben. Wir befürworten, dass das Gesetz das Ziel verfolgt, Mehrlingsschwangerschaften zu vermeiden. Es wären hier aber viel größere Anreize zum Single Embryo-Transfer vorzusehen, den wir als Mindestanforderung zur Wahrung der Menschenwürde sehen. Hier fehlt beispielsweise die Vorschrift des Vorranges der seriellen Befruchtung von Eizellen oder anderer Methoden, die der Minimierung von überzähligen Embryonen dienen.

Selektion von Embryonen: Wir lehnen die Öffnung der „Präimplantationsdiagnostik“ (PID) ab, weil sie ein diskriminierender Verstoß gegen die Menschenwürde ist. Diese „Diagnostik“ dient entgegen der Suggestion die in dieser Bezeichnung steckt, nicht der Diagnose zu Therapie Zwecken, sondern hat zwangsläufig die Vernichtung von Embryonen, die als „nicht entsprechend“ gewertet werden, zum Ziel. Eine Heilung eines betroffenen Embryos ist ja gar nicht möglich. Insbesondere bei Indikation einer unerklärlichen Unfruchtbarkeit (§2a Abs 2 Z1 und Z 2) sehen wir keinerlei legitimen Zweck zur Erzeugung von überzähligen Embryonen, die die PID automatisch mit sich bringt. Die im Gesetz vorgesehene Einschränkung der Untersuchung auf „*unabdingbar zur Herbeiführung einer erwünschten Schwangerschaft erforderlich*“, ist nicht durchsetzbar, weil gar nicht überprüfbar ist, ob „Kollateraldiagnosen“ stattfinden, mit denen daher auch zu rechnen ist.

Wir bitten im Namen aller unserer Mitglieder und teilnehmenden Organisationen **den vorliegenden Gesetzesentwurf an diese Erfordernisse anzupassen, oder zumindest eine längere Diskussion über diese elementaren Themen zu ermöglichen, bevor diese Gesetzesnovelle beschlossen wird.**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ing. Markus Schinner e.h.
Sprecher der LEBENSKONFERENZ

*Die **Lebenskonferenz** vereint Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Kirchen, Bekenntnisgemeinschaften und christlicher Bewegungen, sowie kirchlicher und familienpolitischer Einrichtungen und Einzelpersonen (aktuell mehr als 20 Einrichtungen mit einem Wirkungsradius von mehreren 10.000den Menschen), um wirkungsvoller für den umfassenden Schutz des menschlichen Lebens einzustehen.*

Sie ist eine eigenständige und unabhängige Initiative, wiewohl sie durchaus von Kirchen, Gemeinschaften und Einzelpersonen finanziell unterstützt werden kann.

*Die **Lebenskonferenz** zeichnet sich gegenüber anderen Initiativen durch ihren überkonfessionellen Charakter aus.*

*Um das Leben von der Zeugung bis zum natürlichen Tod zu schützen, will die **Lebenskonferenz** den Blick für die unantastbare Würde des Lebens schärfen, gemeinsam mit und durch ihre Mitglieder öffentlich die Stimme erheben, zur Verbesserung der Rechtslage beitragen und praktische Hilfe anbieten.*